

Ha / P / S / St / X
f

Von

B 1612 A

305

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 19. Juni 1973

Datum	Inhalt	Seite
15. 6. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller	305
12. 6. 1973	Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes	310
12. 6. 1973	Gesetz über Zins- und Tilgungsbeihilfen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasserbaues und des sozialen Wohnungsbaues	310
12. 6. 1973	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft	311
12. 6. 1973	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	311
12. 6. 1973	Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern	311
12. 6. 1973	Gesetz zur Ausführung des Benzinbleigesetzes	312
12. 6. 1973	Verordnung über Sitz und Bezeichnung der Rechnungsprüfungsämter	312
26. 4. 1973	Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1973	313
9. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen	313
14. 5. 1973	Verordnung über die Einrichtung einer Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin	314
16. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschulreifepprüfung an Berufsaufbauschulen	315
16. 5. 1973	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	315
22. 5. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen	316
23. 5. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters	316
23. 5. 1973	Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen	317
6. 6. 1973	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVAGStVertrVSt)	317
	Druckfehlerberichtigung	322

Bekanntmachung

des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Vom 15. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 5. Juni 1973 dem vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg und vom Bayerischen Ministerpräsidenten am 31. März 1973 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag ist gemäß seinem Art. 25 am 15. Juni 1973 in Kraft getreten.

München, den 15. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- Art. 1 Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung
- Art. 2 Formen der Zusammenarbeit
- Art. 3 Zusammenarbeit bei der Regionalplanung

Zweiter Teil

Regionalverband Donau-Iller

Abschnitt I

Errichtung und Aufgaben

- Art. 4 Errichtung
- Art. 5 Planungsaufgaben
- Art. 6 Förderung kommunaler Zusammenarbeit

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

- Art. 7 Verbandssatzung
- Art. 8 Organe
- Art. 9 Verbandsversammlung
- Art. 10 Wahl der weiteren Vertreter
- Art. 11 Ausschüsse
- Art. 12 Verbandsvorsitzender
- Art. 13 Verwaltung
- Art. 14 Planungsbeitrag
- Art. 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- Art. 16 Deckung des Finanzbedarfs
- Art. 17 Aufsicht

Abschnitt III

Regionalplan

- Art. 18 Aufstellung
- Art. 19 Form und Inhalt
- Art. 20 Beteiligung anderer Planungsträger
- Art. 21 Verbindlichkeitserklärung

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 22 Mitwirkung bei der Bildung des Regionalverbands
- Art. 23 Fachplanungen der Länder
- Art. 24 Vertragsdauer
- Art. 25 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen folgenden Staatsvertrag:

Erster Teil

Allgemeines

Art. 1

Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung

Die vertragschließenden Länder arbeiten bei der Landesentwicklung in den benachbarten Räumen zusammen.

Art. 2

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die vertragschließenden Länder erarbeiten ihre Planungen, soweit diese die Entwicklung von benachbarten Räumen beeinflussen können, in engem Zusammenwirken.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden treten zusammen, so oft es erforderlich ist. Sie ziehen dabei die fachlich berührten Stellen hinzu.

(3) Die Landesplanungsbehörden beteiligen an allen Verfahren, die der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dienen, soweit sich diese im Gebiet des anderen Landes auswirken können, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden im anderen Land. Diese hören die berührten Stellen, insbesondere die Träger der Regionalplanung.

(4) Die obersten Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, daß die mit fachlichen Planungen oder Maßnahmen befaßten Stellen grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Dazu sollen, soweit erforderlich, ergänzende Absprachen getroffen werden.

Art. 3

Zusammenarbeit bei der Regionalplanung

(1) Die Träger der Regionalplanung in den benachbarten Räumen der vertragschließenden Länder arbeiten bei der Regionalplanung zusammen, soweit diese die Entwicklung in benachbarten Räumen des anderen Landes beeinflussen kann.

(2) Die Träger der Regionalplanung in den benachbarten Räumen der vertragschließenden Länder sollen hierzu insbesondere

1. den Träger der Regionalplanung im anderen Land regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Regionalplanung unterrichten;
2. Planungsgrundlagen für die Regionalplanung und Regionalpläne ganz oder zum Teil gemeinsam erarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Regionalpläne für benachbarte Räume der vertragschließenden Länder sind aufeinander abzustimmen. Kommt eine Abstimmung nicht zustande, so entscheidet die jeweils zuständige oberste Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde des anderen Landes.

Zweiter Teil

Regionalverband Donau-Iller

Abschnitt I

Errichtung und Aufgaben

Art. 4

Errichtung

(1) Für die grenzüberschreitende Region Donau-Iller wird der Regionalverband Donau-Iller als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Verbandsmitglieder sind

1. in Baden-Württemberg der Stadtkreis Ulm, der Alb-Donau-Kreis und der Landkreis Biberach;
 2. in Bayern die kreisfreie Stadt Memmingen und die Landkreise Günzkreis, Illerkreis und Mindelheim.
- Die jeweiligen Gebiete der Verbandsmitglieder bilden den Verbandsbereich (Region).

(3) Der Regionalverband hat seinen Sitz in Ulm; er richtet seine Geschäftsstelle in Neu-Ulm ein.

(4) Für den Regionalverband gilt das Zweckverbandsrecht von Baden-Württemberg entsprechend, soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Auf die Bediensteten des Verbands findet das in Baden-Württemberg geltende Dienstrecht Anwendung. Der Verband erfüllt seine Aufgaben auch im übrigen nach Maßgabe des baden-württembergischen Rechts.

Art. 5

Planungsaufgaben

Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich; er wirkt bei der Landesplanung der vertragschließenden Länder mit.

Art. 6

Förderung kommunaler Zusammenarbeit

Bilden Verbandsmitglieder nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 28. September/7. Oktober 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 302; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345) oder nach dem jeweiligen Landesrecht einen Zweckverband, kann dieser mit dem Regionalverband vereinbaren, daß der Regionalverband die Geschäftsführung für den Zweckverband übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen entscheidet.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

Art. 7

Verbandssatzung

(1) Die Verfassung und Verwaltung des Regionalverbands werden nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 4 in der Verbandssatzung geregelt, soweit dieser Abschnitt keine Bestimmungen enthält.

(2) Die Verbandssatzung, ihre Änderung und Aufhebung muß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der

Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsatzung wird ganz oder teilweise von der Aufsichtsbehörde erlassen, soweit innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist keine Verbandsatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandsatzung nicht genehmigt werden kann. Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandsatzung darzulegen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern.

Art. 8

Organe

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Art. 9

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise/kreisfreien Städte und der Großen Kreisstädte im Verbandsbereich sowie aus weiteren Vertretern. Die Landräte und Oberbürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten; für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 10 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden der Landrat und die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte, auf die Zahl der Vertreter eines Stadtkreises/einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister angerechnet.

(3) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen und den Gemeinderäten/Stadträten der Verbandsmitglieder (Wahlorgane) auf die Dauer von sechs Jahren innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl vom Verbandsdirektor festgestellt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt.

(4) Wählbar in der Verbandsversammlung ist, wer die Wählbarkeit in die Wahlorgane besitzt. Die weiteren Vertreter brauchen diesen Organen nicht anzugehören.

(5) Weitere Vertreter können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte des Regionalverbands und
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der in Art. 17 genannten Behörden.

(6) Aus der Verbandsversammlung scheidet die weiteren Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, daß ein in die Verbandsversammlung Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(7) Tritt ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß er nicht wählbar war, rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist.

(8) Die weiteren Vertreter und die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(9) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen höheren und die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Art. 10

Wahl der weiteren Vertreter

(1) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden in den Stadtkreisen/kreisfreien Städten auf Grund von Wahlvorschlägen der Stadträte, in den Landkreisen

1. im baden-württembergischen Teil des Verbandsbereichs auf Grund von Wahlvorschlägen der Kreisverordneten;
2. im bayerischen Teil des Verbandsbereichs zur Hälfte, bei ungerader Zahl nach unten abgerundet, auf Grund von Wahlvorschlägen der Stadträte, im übrigen auf Grund eines Wahlvorschlags, der von den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden eingereicht wird, gewählt.

(2) Jeder Stadtrat und jeder Kreisverordnete/Kreisrat kann einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag der Bürgermeister wird in einer Bürgermeisterversammlung aufgestellt, die vom Landrat einberufen und geleitet wird. Die Wahlvorschläge können, der Wahlvorschlag der Bürgermeister muß, doppelt so viele Namen enthalten, wie weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. In den Wahlvorschlägen soll die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen/kreisfreien Städten der Gemeinderat/Stadtrat; sie stellen auch das Wahlergebnis fest.

(4) Die auf Grund der Wahlvorschläge der Stadträte und Kreisverordneten/Kreisräte zu wählenden weiteren Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen System verteilt. Wird von den Stadträten oder Kreisverordneten/Kreisräten nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Die auf Grund des Wahlvorschlags der Bürgermeister zu wählenden weiteren Vertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unter Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt.

(5) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 11

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Planungsausschuß. Der Planungsausschuß hat über die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans zu beraten und insoweit die Sitzungen der Verbands-

versammlung vorzubereiten. Art. 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch die Verbandssatzung beschließende und durch Beschluß beratende Ausschüsse bilden.

(3) Beschließenden Ausschüssen können von der Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlußfassung über

1. die Bildung von Ausschüssen der Verbandsversammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder, die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Ernennung und Entlassung des Verbandsdirektors und die Bestellung seines Stellvertreters;
2. die Aufstellung und Änderung des Regionalplans;
3. die Beschlußfassung über den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 6;
4. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
5. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken.

Art. 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils abwechselnd aus der Mitte der baden-württembergischen und der bayerischen Vertreter für die Dauer einer halben Amtszeit der weiteren Vertreter gewählt. Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird für dieselbe Dauer aus der Mitte der Vertreter der jeweils zum anderen Land gehörenden Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger aus der Mitte derjenigen Vertreter gewählt, aus deren Mitte der Ausgeschiedene gewählt worden war.

Art. 13

Verwaltung

(1) Der Regionalverband bestellt einen Verbandsdirektor, der den Verbandsvorsitzenden, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ständig vertritt. Der Verbandsdirektor ist Beamter auf Zeit; seine Amtszeit wird in der Verbandssatzung bestimmt.

(2) Ein Beamter oder Angestellter des Verbands ist für den Verhinderungsfall zum Stellvertreter des Verbandsdirektors zu bestellen.

(3) Der Regionalverband unterhält eine Planungsstelle als Teil der Geschäftsstelle.

Art. 14

Planungsbeirat

(1) Beim Regionalverband ist ein Planungsbeirat zu bilden.

(2) Der Planungsbeirat soll den Regionalverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. Er ist an der Ausarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Als Mitglieder des Planungsbeirats sind Vertreter von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, die durch raum-

bedeutsame Planungen und Maßnahmen im Verbandsbereich berührt werden können, zu berufen. Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern berechtigt sind, sowie das Nähere über die Zusammensetzung des Planungsbeirats werden in der Verbandssatzung bestimmt. Vorsitzender des Planungsbeirats ist der Verbandsvorsitzende. Die Mitglieder werden durch den Verbandsvorsitzenden berufen. Dabei soll eine gemeinsame Vertretung der im Planungsbeirat vertretenen Organisationen für den baden-württembergischen und bayerischen Teil des Verbandsbereichs angestrebt werden.

(4) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den Bayerischen Staatsanzeiger durchzuführen. Satzungen treten am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Art. 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Regionalverband erhält für die Regionalplanung von jedem der vertragschließenden Länder jährlich einen Zuschuß. Der Zuschuß wird von den beiden Ländern anteilig für ihren Landesteil gewährt. Die Höhe bestimmt sich nach den baden-württembergischen Bestimmungen über den Staatszuschuß an die Regionalverbände in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Regionalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Umlage wird in dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgebend ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

Art. 17

Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium Baden-Württemberg (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Art. 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt III

Regionalplan

Art. 18

Aufstellung

(1) Der Regionalverband hat einen Regionalplan aufzustellen. Der Regionalverband kann sachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit wichtige Gründe dies erfordern und nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan gewährleistet bleibt, daß dieser Teil sich in die Grundzüge des Regionalplans nach Art. 19 Abs. 2 einfügt.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen Weisungen erteilen, soweit dies zur Ausformung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des bayerischen Landesentwicklungsprogramms erforderlich ist, sowie über den Planungszeitraum und die Form des Regionalplans.

(3) Der Regionalplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen und den obersten Landespla-

nungsbehörden der vertragschließenden Länder zur Verbindlichkeitserklärung vorgelegt.

(4) Der Regionalplan ist entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 3 und Art. 19 bis 21 entsprechend.

Art. 19

Form und Inhalt

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Er muß mit den Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) — ROG — und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in den Programmen und Plänen der vertragschließenden Länder in Einklang stehen; er formt diese Grundsätze und Ziele räumlich aus.

(2) Der Regionalplan muß mindestens enthalten:

1. die Ausweisung von zentralen Orten der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau sowie die Darstellung ihrer Nahbereiche, nachrichtlich die im baden-württembergischen Landesentwicklungsplan und im bayerischen Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen zentralen Orte;
2. Richtzahlen für die anzustrebende Entwicklung und Verteilung der Bevölkerung und der Arbeitsstätten in Teilbereichen der Region;
3. die Aufgliederung der im baden-württembergischen Landesentwicklungsplan und im bayerischen Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Entwicklungsachsen in Bereiche und die diesen Bereichen zukommenden vorrangigen Entwicklungsaufgaben;
4. die anzustrebende wirtschaftliche Struktur der Region und die Aufgabe der Gemeinden auf Grund dieser Struktur;
5. die für die bestehende und künftige Siedlungsstruktur anzustrebende Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung und Entsorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge;
6. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind.

Bei einer Änderung der Vorschriften über den Mindestinhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnungen den Mindestinhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.

(3) Fachliche Zielsetzungen im Regionalplan sind den Fachplanungen der vertragschließenden Länder, an deren Aufstellung der Regionalverband beteiligt war, anzupassen. Soweit Fachplanungen der vertragschließenden Länder nicht bestehen, bedürfen fachliche Zielsetzungen im Regionalplan des Einvernehmens mit den zuständigen obersten Landesbehörden der vertragschließenden Länder.

(4) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung enthält das Ergebnis der Struktur- und Entwicklungsanalysen, erläutert die Zielsetzungen des Plans und gibt die überschlägig geschätzten Kosten für die Verwirklichung vordringlicher Zielsetzungen an.

Art. 20

Beteiligung anderer Planungsträger

(1) Bei der Ausarbeitung des Regionalplans sind zu beteiligen

1. die zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder;
2. die Gemeinden und die übrigen Träger der Bauleitplanung, die Landkreise im Verbandsbereich und der Bezirk Schwaben;
3. die sonstigen in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen des Bundes und der vertragschließenden Länder, soweit sie berührt sein können.

Der Regionalverband unterrichtet die zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder über den Fortgang der Planungen.

(2) Nach der Ausarbeitung leitet der Regionalverband den Regionalplan den nach Absatz 1 Satz 1 Beteiligten zu. Der Regionalverband prüft die Anregungen und Bedenken der Beteiligten, erörtert sie mit ihnen und teilt ihnen das Ergebnis mit. Bei der Vorlage des Regionalplans zur Verbindlichkeitserklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

Art. 21

Verbindlichkeitserklärung

(1) Der Regionalplan wird von den obersten Landesplanungsbehörden beider Länder im gegenseitigen Einvernehmen für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Vertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene Entwicklung des Verbandsbereichs in die angestrebte räumliche Entwicklung der vertragschließenden Länder einfügt. Die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg entscheidet dabei nach Beratung durch die Landesregierung; die bayerische oberste Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien. Einzelne Zielsetzungen können von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen werden, soweit Änderungen der ihnen zugrunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse vor der nächsten Fortschreibung des Regionalplans zu erwarten sind.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder machen den Regionalplan mit der Verbindlichkeitserklärung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich. Er ist bei den obersten und den zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder sowie beim Regionalverband zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen.

(3) Zielsetzungen im Regionalplan sind, soweit sie für verbindlich erklärt werden, Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 5 Abs. 4 ROG). Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der vertragschließenden Länder nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen im Einzelfall Abweichungen von den Zielen zulassen, soweit diese wegen Änderungen der ihnen zugrunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich sind.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 22

Mitwirkung bei der Bildung des Regionalverbands

(1) Der Aufsichtsbehörde obliegt es, im Einvernehmen mit der bayerischen obersten Landesplanungsbehörde

1. für die erstmalige Wahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung
 - a) die Zahl der insgesamt und in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen/kreisfreien Städten zu wählenden weiteren Vertreter festzustellen und den Landkreisen und Stadtkreisen/kreisfreien Städten bekanntzugeben,
 - b) den Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Wahl durchzuführen ist;
 2. die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der erstmaligen Wahl der weiteren Vertreter einzuberufen;
 3. bis zum Amtsantritt des Verbandsdirektors die vorläufige Geschäftsführung für den Regionalverband wahrzunehmen oder hierzu einen geeigneten Beauftragten zu bestellen, solange die Verbandsversammlung die vorläufige Geschäftsführung nicht selbst regelt.
- (2) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird bis zur Wahl ihres Vorsitzenden vom ältesten Mitglied geleitet.

Art. 23

Fachplanungen der Länder

Abweichend von Art. 19 Abs. 3 sind fachliche Zielsetzungen im Regionalplan auch solchen Fachplanungen der Länder anzupassen, die ohne Beteiligung des Regionalverbands bis zum 31. Dezember 1973 aufgestellt worden sind.

Art. 24

Vertragsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer der Amtszeit der nach Errichtung des Regionalverbands erstmals gewählten weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und verlängert sich jeweils um die Dauer der folgenden Amtszeit. Er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf einer Amtszeit gekündigt werden. Er kann darüber hinaus mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, wenn im Verwaltungsaufbau der vertragschließenden Länder grundlegende Änderungen eintreten, die die Verbandsaufgaben berühren.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Auf der Reissburg, am 31. März 1973

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1972 (GVBl S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a erhält folgende Fassung:

„4. a) Fußballspiele, an denen Lizenz- oder Vertragsspieler teilnehmen;“

2. Art. 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. In Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und Fußballspiele im Sinne des Art. 11 Abs. 2“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

über Zins- und Tilgungsbeihilfen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasserbaues und des sozialen Wohnungsbaues

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für folgende Bauvorhaben von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung und bei Bodenkulturunternehmen sowie Lawinenverbauung

ab 1. Januar 1973 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	5 Mio. DM
ab 1. Januar 1974 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	5 Mio. DM
2. Wasserversorgungsanlagen

ab 1. Januar 1973 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	80 Mio. DM
ab 1. Januar 1974 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	80 Mio. DM
3. Abwasseranlagen

ab 1. Januar 1973 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	40 Mio. DM
ab 1. Januar 1974 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von	40 Mio. DM

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung laufender Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale, im Betrage von je fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark ab 1. Januar 1973 und ab 1. Januar 1974 einzugehen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug
des Gesetzes zur Förderung der
Energiewirtschaft

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

(1) Der Vollzug

- a) des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (BGBl III 752-1-2), geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl I S. 628), und
- b) des § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Dezember 1938 (BGBl III 752-1-4)

wird bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, den Bergämtern, im übrigen den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Dies gilt nicht für Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte von Energieversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Vollzug des § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 und 6 der in Absatz 1 Buchst. a genannten Verordnung wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.“

2. Es werden folgende neue Art. 2a und 2b eingefügt:

„Art. 2a

Die Befugnisse nach § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes werden auf die Regierungen übertragen.

Art. 2b

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität) vom 26. November 1971 (BGBl I S. 1865) ist hinsichtlich folgender Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr:

Bayernwerk AG, Großkraftwerk Franken AG, Lech-Elektrizitätswerke AG, Isar-Amperwerke AG, Energieversorgung Ostbayern AG, Bayerische Elektrizitätswerke AG, AG für Licht- und Kraftversorgung, Fränkisches Überlandwerk AG.

(2) Im übrigen sind die Regierungen zuständig. Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Sitz hat. Hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Sitz außerhalb des Freistaates Bayern, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen überwiegend tätig ist.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für Art. 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, für Art. 2a im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern.“

§ 2

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen.

§ 3

Der durch § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes eingefügte neue Art. 2b tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
eine Altershilfe für Landwirte

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Über die Anerkennung einer Abgabe nach § 42 Abs. 1a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1972 (BGBl I S. 1293), entscheidet das für das abgegebene Grundstück zuständige Amt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 2

Das Gesetz über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 4. November 1958 (GVBl S. 317) wird aufgehoben.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über die Organisation der Gerichte für
Arbeitsachen im Freistaat Bayern

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Landesarbeitsgerichte bestehen in München und Nürnberg. Sie führen die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht München“ und „Landesarbeitsgericht Nürnberg“.

(2) Das Landesarbeitsgericht München umfaßt die Bezirke der Arbeitsgerichte Augsburg, Kempten, München, Passau, Regensburg und Rosenheim, das Landesarbeitsgericht Nürnberg die Bezirke der Arbeitsgerichte Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Weiden i. d. OPf. und Würzburg.

Art. 2

(1) Arbeitsgerichte bestehen in

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Augsburg | 7. Passau |
| 2. Bamberg | 8. Regensburg |
| 3. Bayreuth | 9. Rosenheim |
| 4. Kempten (Allgäu) | 10. Weiden i. d. OPf. |
| 5. München | 11. Würzburg |
| 6. Nürnberg | |

Sie werden nach ihrem Sitz benannt.

(2) Die Bezirke der Arbeitsgerichte umfassen die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke in ihrem jeweiligen Bestand:

1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Augsburg die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen;
2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Bamberg die Amtsgerichtsbezirke Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels;
3. der Bezirk des Arbeitsgerichts Bayreuth die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel;
4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Kempten (Allgäu) die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Memmingen;
5. der Bezirk des Arbeitsgerichts München die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Miesbach, München, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg, Weilheim i. OB und Wolfratshausen;
6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Nürnberg die Amtsgerichtsbezirke Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Schwabach und Weißenburg i. Bay.;
7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Passau die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Passau und Viechtach;
8. der Bezirk des Arbeitsgerichts Regensburg die Amtsgerichtsbezirke Kelheim, Landau a. d. Isar, Landshut, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg und Straubing;
9. der Bezirk des Arbeitsgerichts Rosenheim die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Laufen, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein;
10. der Bezirk des Arbeitsgerichts Weiden i. d. OPf. die Amtsgerichtsbezirke Amberg, Cham, Schwandorf, Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf.;
11. der Bezirk des Arbeitsgerichts Würzburg die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Gemünden a. Main, Haßfurt, Kitzingen, Obernburg a. Main, Schweinfurt und Würzburg.

Art. 3

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung Zweigstellen außerhalb des Sitzes eines Arbeitsgerichts errichten, wenn dies wegen ungünstiger öffentlicher Verkehrsverbindungen in dem Bezirk oder wegen seiner Größe zweckmäßig ist.

(2) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im betreffenden Arbeitsgerichtsbezirk wesentliche Bedeutung haben, sind vor der Errichtung oder Aufhebung von Zweigstellen zu hören.

(3) Die Zweigstellen erledigen alle arbeitsgerichtlichen Geschäfte.

Art. 4

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung Orte außerhalb des Sitzes eines Arbeitsgerichts bestimmen, an denen Gerichtstage abgehalten werden.

(2) An den Gerichtstagen werden Sitzungen abgehalten und Anträge, Erklärungen und Eingaben entgegengenommen.

(3) Art. 3 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Art. 5

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 6

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 1 und 3 am 20. Juni 1973 und Art. 1 am 1. Januar 1974 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die jeweils entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die Errichtung der Gerichte für Arbeitssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 135) außer Kraft.

(4) Für die Zuständigkeit zur Erledigung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300—4).

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Ausführung des Benzinbleigesetzes

Vom 12. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde für den Vollzug von § 5 des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl I S. 1234) ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz. Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt als beauftragte Behörde auf Anforderung das Bayerische Landesamt für Umweltschutz durch das Einholen von Auskünften; die Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde gelten als Maßnahmen des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über Sitz und Bezeichnung der Rechnungsprüfungsämter

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des Art. 14 des Rechnungshofgesetzes vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 469) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Rechnungskammer und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt München werden vereinigt. Das neue Rechnungsprüfungsamt hat seinen Sitz in München und führt die Bezeichnung „Staatliches Rechnungsprüfungsamt München“.

§ 2

(1) Die anderen Rechnungsprüfungsämter haben ihren Sitz in Regensburg, in Bayreuth, in Ansbach, in Würzburg und in Augsburg; das Rechnungsprüfungsamt in Ansbach hat eine Dienststelle in Nürnberg.

(2) Sie führen die Bezeichnung „Staatliches Rechnungsprüfungsamt“; der Name des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben, wird beigefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rechnungsprüfungsämter vom 27. März 1952 (BayBS III S. 533) außer Kraft.

München, den 12. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1973

Vom 26. April 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1973 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplans folgende staatlichen Gymnasien errichtet:

1. Staatliches Gymnasium Fürstenfeldbruck II
2. Staatliches Gymnasium Hösbach b. Aschaffenburg
3. Staatliches Gymnasium Mallersdorf
4. Staatliches Gymnasium Markt Schwaben
5. Staatliches Gymnasium München/Moosach
6. Staatliches Gymnasium Nürnberg/Südwest
7. Staatliches Gymnasium Vöhringen
8. Staatliches Gymnasium Würzburg/Zellerau

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1973 wird die Zweigschule Trostberg des Gymnasiums Traunreut als Gymnasium Trostberg verselbständigt.

(3) Die in Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 7 genannten Gymnasien werden mit den Klassen 5 mit 10, die in Absatz 1 Nrn. 1, 5, 6 und 8 genannten als Vollschulen Klassen 5 mit 13) errichtet. Der Unterricht zum Schuljahresbeginn 1973/74 wird aufgenommen im Gymnasium Fürstenfeldbruck II mit den Klassen 5 mit 9, im Gymnasium Hösbach mit der Klasse 5, im Gymnasium Mallersdorf mit der Klasse 5, im Gymnasium Markt Schwaben mit der Klasse 5, im Gymnasium München/Moosach mit den Klassen 5 und 6, im Gymnasium Nürnberg/Südwest mit den Klassen 5 mit 8, im Gymnasium Vöhringen mit den Klassen 5 mit 7, im Gymnasium Würzburg/Zellerau mit den Klassen 5 mit 13.

§ 2

Die folgenden Gymnasien mit den Klassen 5 mit 10 erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend ab dem Schuljahr 1973/74 voll ausgebaut

1. das Gymnasium Kötzing
2. das Gymnasium Mellrichstadt
3. das Gymnasium Pullach

4. das Werner-v.-Siemens-Gymnasium in Regensburg
5. das Gymnasium Trostberg
6. das Gymnasium Untergriesbach

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 26. April 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen

Vom 9. Mai 1973

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 und 4 und des Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) sowie der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen vom 4. April 1962 (GVBl S. 69), geändert durch Verordnung vom 30. April 1971 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Berufsaufbauschule führt folgende Fachrichtungen:
a) die gewerblich-technische Fachrichtung
b) die allgemein-gewerbliche Fachrichtung
c) die kaufmännische Fachrichtung
d) die hauswirtschaftlich-pflegerische und sozialpädagogische Fachrichtung
e) die landwirtschaftliche Fachrichtung.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Berufsaufbauschule können mit Ausnahme der Form II nur Schüler aufgenommen werden, die gleichzeitig die Berufsschule, eine Berufsfachschule oder einen Grundausbildungslehrgang für Hauswirtschaft oder Sozialberufe besuchen oder welche die Berufsschulpflicht erfüllt haben. Sie können nur diejenige Fachrichtung bzw. den Unterricht derjenigen Fachrichtung der Berufsaufbauschule besuchen, welche der Fachrichtung ihrer Berufsausbildung oder — bei fehlendem Berufsausbildungsverhältnis — der Fachrichtung der bei Schuleintritt zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit entspricht. Bei Form III kann nur der Unterricht in derjenigen Fachrichtung besucht werden, die der Berufsausbildung oder dreijährigen beruflichen Tätigkeit entspricht. Bei Eintritt in Form II der Berufsaufbauschule kann die Fachrichtung frei gewählt werden; im 2. und 3. Jahr

ist die den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit entsprechende Fachrichtung zu besuchen“;

die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8. Soweit in den Absätzen 5 und 6 (neu) auf andere Absätze verwiesen wird, ändert sich die Absatzbezeichnung entsprechend.

- b) In Absatz 3 (neu) Satz 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
c) In Absatz 6 (neu) wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Wäre die Aufnahme in Form III wegen nicht befriedigender Noten in Deutsch und Rechnen danach unzulässig und liegt das letzte Zeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule mindestens 2 Jahre zurück, kann die Aufnahme gleichwohl erfolgen, wenn der Bewerber in einer von der Berufsaufbauschule in diesen Fächern durchzuführenden Aufnahmeprüfung einen Kenntnisstand nachweist, der eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten läßt.“

3. Nach § 15 Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit oder bei sonstigen Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfsmittel, so wird die Arbeit oder der Leistungsnachweis mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch kann ebenfalls so verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.“

(5) Wenn ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung

- a) eine Schulaufgabe versäumt oder
b) eine schriftliche Hausaufgabe nicht termingerecht abgibt oder
c) eine sonstige bewertende Leistung versagt, so wird die Note 6 erteilt.

(6) Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Ist eine Nachholung wegen weiterer Versäumnisse nicht möglich, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach, in dem keine Schulaufgaben abgehalten werden, keine hinreichende Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Versäumt ein Schüler einen Nachtermin oder eine Ersatzprüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt Absatz 5 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.
München, den 9. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

über die Einrichtung einer Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin

Vom 14. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März

1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird eine Bayerische Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin errichtet. Die Akademie hat ihren Sitz in München. Sie untersteht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 2

(1) Aufgabe der Akademie ist es, als Begegnungsstätte von Wissenschaft und Praxis im Zusammenwirken mit den Einrichtungen der Lehre und der Forschung, insbesondere den bayerischen Landesuniversitäten auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialmedizin

- a) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
b) zur Weiter- und Fortbildung der Ärzteschaft unbeschadet der Aufgaben der Berufsvertretung der Ärzte beizutragen,
c) die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern sowie
d) die Durchführung von Forschungsaufgaben bei dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen.

(2) Nach Anhörung des Präsidiums (§ 3) kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung der Akademie weitere, mit ihrem Tätigkeitsbereich nach Absatz 1 verwandte Aufgaben übertragen.

(3) Zusammen mit der Bayerischen Landesärztekammer veranstaltet die Akademie Lehrgänge, deren Besuch Voraussetzung zur Führung einschlägiger Zusatzbezeichnungen (wie „Arbeitsmedizin“) ist.

§ 3

(1) Die Akademie wird von einem Präsidium geleitet. Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, können vom Präsidium nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel getroffen werden.

(2) Das Präsidium hat fünf Mitglieder, die vom Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederberufung ist zulässig. Je ein Mitglied schlagen vor

- a) die Bayerische Landesärztekammer,
b) die Landesuniversitäten,
c) der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern, die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern und der Bayerische Beamtenbund,
d) die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern.

Ein Mitglied wird aus dem Kreis der im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung tätigen Ärzte bestellt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Präsident der Akademie) und dessen Stellvertreter.

(4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Akademie (§ 2) wird das Präsidium von einem Kuratorium beraten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums beruft der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung auf die Dauer von vier Jahren. Vorschlagsberechtigt sind

- a) für je ein Mitglied
das Staatsministerium des Innern,
das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
die Bayerische Landesärztekammer,
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
die Bayerische Landes Zahnärztekammer,
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
jede Landesuniversität, die eine medizinische Fakultät besitzt,
die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen,
die gewerblichen Berufsgenossenschaften,
die Landesversicherungsanstalten,
der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern,
die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern,
der Bayerische Beamtenbund,
die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin,
die Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin,
der Verband Deutscher Werkärzte,

- b) für zwei Mitglieder
die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern.

(3) Der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung kann weitere Persönlichkeiten berufen, die im Aufgabengebiet der Akademie besondere Erfahrungen haben. Das Kuratorium soll nicht mehr als dreißig Mitglieder haben.

(4) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Präsidiums in München mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein Drittel der Mitglieder können die Einberufung verlangen.

§ 5

(1) Die Geschäfte der Akademie erledigt ein Geschäftsführer im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien. Der Geschäftsführer bewirtschaftet die Haushaltsmittel der Akademie, er ist zum Beauftragten für den Haushalt (Art. 9 BayHO) zu bestellen. Für die zugewiesenen Haushaltsmittel hat der Geschäftsführer Anordnungsbefugnis nach § 27 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Kuratoriums beratend teil.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium aus dem Kreis der in seinem Geschäftsbereich tätigen Ärzte den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter.

§ 6

Die Tätigkeit im Präsidium und im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums, die auf Grund ihres Hauptamtes keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten in der Reisekostenstufe C.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung einer Bayerischen Akademie für Arbeitsmedizin und soziale Medizin vom 27. Mai 1968 (GVBl S. 201) außer Kraft.

München, den 14. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbau- schulen

Vom 16. Mai 1973

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 und 4 und des Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) sowie der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBl S. 171), geändert durch Verordnung vom 30. April 1971 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Fachschulreife (Anlage I, bei Form II der Berufsaufbauschule Anlage Ia), wenn sie

a) als Inhaber des Abschluszeugnisses der Hauptschule eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufspraxis nachweisen können;

b) als Inhaber des Abschluszeugnisses einer Realschule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses entweder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige mindestens zweijährige Berufspraxis nachweisen können.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Zeugnis der Fachschulreife gewährt die Berechtigungen des Abschluszeugnisses der Realschule. Es berechtigt zum Eintritt in die 12. Klasse einer Fachoberschule derjenigen Ausbildungsrichtung, der die Fachrichtung der besuchten Berufsaufbauschule und die Berufsausbildung bzw. berufliche Tätigkeit nach Absatz 1 entsprechen. Soweit eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt, berechtigt das Zeugnis der Fachschulreife ferner zum Eintritt in eine Berufsoberschule einer der Berufsausbildung entsprechenden Ausbildungsrichtung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 16. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Weggeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichts- vollzieher

Vom 16. Mai 1973

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861, 887) in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1971 (GVBl S. 195), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Kann ein Reisekostenpauschbetrag nur deshalb nicht erhoben werden, weil die Voraussetzungen dafür durch den Zusammenschluß von Gemeinden oder durch die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde seit dem 1. Januar 1971 weggefallen sind, so erhebt der Gerichtsvollzieher ein Wegegeld in Höhe des Reisekostenpauschbetrages, der nach § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bei Fortbestand der früheren Gemeindeorganisation entstanden wäre.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 16. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung**über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen**

Vom 22. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 19. Juni 1957 (GVBl S. 127) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks zugewiesen. Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind zuständig

1. im Landgerichtsbezirk Ansbach für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i. Bay. das Amtsgericht Weißenburg i. Bay.;
2. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Neuburg a. d. Donau und Nördlingen das Amtsgericht Nördlingen;
3. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) für den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren das Amtsgericht Kaufbeuren;
4. im Landgerichtsbezirk Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm das Amtsgericht Neu-Ulm;
5. im Landgerichtsbezirk München II
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm das Amtsgericht Ingolstadt,

- b) für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim i. OB. das Amtsgericht Weilheim i. OB.,
 - c) für die Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Wolfratshausen das Amtsgericht Wolfratshausen;
6. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch das Amtsgericht Fürth;
 7. im Landgerichtsbezirk Regensburg für den Amtsgerichtsbezirk Straubing das Amtsgericht Straubing;
 8. im Landgerichtsbezirk Traunstein
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn das Amtsgericht Mühldorf a. Inn,
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim das Amtsgericht Rosenheim.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 21. Juni 1957 (GVBl S. 127), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1969 (GVBl S. 412), außer Kraft.

München, den 22. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung**über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters**

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Führung des Handelsregisters wird jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 sind zuständig

1. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Nördlingen das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau;
2. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch das Amtsgericht Fürth;
3. im Landgerichtsbezirk Regensburg für den Amtsgerichtsbezirk Straubing das Amtsgericht Straubing.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters vom 14. Dezember 1970 (GVBl S. 677) außer Kraft.

München, den 23. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Es bestehen Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

1. Memmingen
in Neu-Ulm für den Amtsgerichtsbezirk Neu-Ulm;
2. München II
in Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
3. Nürnberg-Fürth in
a) Erlangen für den Amtsgerichtsbezirk Erlangen,
b) Fürth für den Amtsgerichtsbezirk Fürth;
4. Regensburg
in Straubing für den Amtsgerichtsbezirk Straubing;
5. Traunstein
in Rosenheim für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim.

§ 2

Die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten werden ermächtigt, mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts bestimmte Arten von Dienstgeschäften aus dem Bezirk einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht erledigen zu lassen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 20. Januar 1959 (GVBl S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1971 (GVBl S. 262), außer Kraft.

München, den 23. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVAGStVertrVSt)

Vom 6. Juni 1973

Auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) -AGStVertrVSt- erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 AGStVertrVSt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einberufen und geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dem Vertreter des Staatsmini-

steriums für Unterricht und Kultus als Versammlungsleiter steht kein Stimmrecht zu.

(2) In der Wahlversammlung werden aus der Mitte jeweils für den Vertreter der staatlichen Hochschulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Kandidaten benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 AGStVertrVSt erfüllen. Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt; ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) Das Staatsministerium hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 2

In den Satzungen nach Art. 2 und Art. 3 AGStVertrVSt ist zu regeln, in welchem Studiengang Höchstzahlen festgesetzt werden für welche Fachsemester die Höchstzahlfestsetzung gilt und welche Zahl von Bewerbern zu den einzelnen Fachsemestern zugelassen werden kann. Die Höchstzahl der für das zweite und eines der folgenden höheren Fachsemester zuzulassenden Studenten und Gaststudierenden kann auch dadurch festgesetzt werden, daß die tatsächliche Zahl der Studenten und Gaststudierenden in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht übersteigen darf.

II. Vorschriften für höchstzahlbegrenzte nicht in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogene Studiengänge (Art. 3 AGStVertrVSt)

§ 3

(1) In den Studiengängen, für die nach Art. 3 AGStVertrVSt Höchstzahlen festgesetzt sind, müssen Zulassungsanträge

- a) für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen an die Hochschule gerichtet werden, an der der Bewerber zugelassen werden will. Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar
zum Wintersemester bis zum 15. Juli
eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.

- b) für Studiengänge an Fachhochschulen an die Fachhochschule gerichtet werden, an der der Bewerber an erster Stelle zugelassen werden will. Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester in der Zeit vom 15. November mit 15. Dezember des vorausgehenden Jahres
zum Wintersemester in der Zeit vom 1. mit 31. Mai des gleichen Jahres

bei der Fachhochschule eingegangen sein. Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag für den Studiengang mehrere Fachhochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt der an erster Stelle genannte Studienort als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

Die Fristen unter den Buchstaben a und b sowie in Absatz 5 sind Ausschlussfristen.

(2) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 11) sind mit dem Zulassungsantrag innerhalb der Fristen des Absatzes 1 bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will.

(3) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Hochschule bestimmt. Ebenso bestimmt die Hochschule, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(4) Der Zulassungsantrag gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die im Rahmen von Prüfungen für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung, an Kollegs oder Abendgymnasien, an Fachoberschulen, Fachakademien oder von ausländischen Bewerbern an deutschen Schulen im In- oder Ausland erworben wurden, zu den Terminen nach Absatz 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung eine angemessene Nachfrist zu gewähren; entsprechendes gilt für den etwaigen Nachweis des Vorpraktikums für das Studium an Fachhochschulen.

(5) Für das Wintersemester 1973/74 müssen Zulassungsanträge

- a) deutscher Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen bis zum 31. Juli 1973 bei der Hochschule eingegangen sein. Bei den Zulassungsanträgen ausländischer Bewerber verbleibt es bei der gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 222), festgesetzten Frist bis zum 15. Mai 1973.
- b) für Studiengänge an Fachhochschulen innerhalb der aufgrund des § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. August 1972 (GVBl S. 404), geändert durch Verordnung vom 30. April 1973 (GVBl S. 279), festgesetzten Frist vom 1. mit 31. Mai 1973 bei der Fachhochschule eingegangen sein.

§ 4

Bei Studiengängen, für die Höchstzahlen nach Art. 3 AGStVertrVSt festgesetzt sind, findet das Auswahlverfahren statt. Es wird unter denjenigen Bewerbern ausgewählt, die sich an der einzelnen Hochschule beworben haben.

§ 5

Studienanfänger sind Bewerber, die für den Studiengang, in dem sie die Zulassung beantragen, noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren; dies gilt auch dann, wenn die Möglichkeit besteht, Semester anderer Studiengänge auf Semester desjenigen Studienganges anzurechnen, für den die Zulassung beantragt wird. § 17 bleibt unberührt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 7 bis 15 gelten für Bewerber, die Studienanfänger sind und sich für Studiengänge bewerben, für die nach Art. 3 AGStVertrVSt Höchstzahlen festgesetzt sind.

§ 7

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang festgesetzten Höchstzahlen sind vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 11)
2. fünf vom Hundert für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13)

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang verbleibende Anzahl der Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden
2. zu vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang unter Berücksichtigung von Eignung und Leistung (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

§ 8

(1) Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach den Absätzen 2 bis 7, §§ 9 und 14 Abs. 2 bis 4.

(2) Bei Bewerbern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, richtet sich der Rang nach der aus den Noten des Reifezeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie werden nicht gesondert, sondern nur im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder aus Noten zu bilden, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen werden. Noten in den Fächern Religionslehre, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 5 sowie der Sätze 7 und 8 aus dem arithmetischen Mittel der Noten einschließlich der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächern gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Soweit in den nachfolgenden Studiengängen Höchstzahlen festgesetzt sind, werden folgende Noten bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Noten des Reifezeugnisses	Gewichtung
Mathematik	Mathematik	fünffach
	Physik	dreifach
Physik	Physik	fünffach
	Mathematik	dreifach
Studium an einer Studiengangkombination	Sind im Reifezeugnis beide oder nur eines dieser Fächer benotet, so wird jede dieser Noten oder nur die eine Note gewichtet	fünffach
Werkstoffwissenschaften	Chemie	fünffach
Informatik	Mathematik	fünffach
	Physik	dreifach
Elektrotechnik	Mathematik	vierfach
	Physik	vierfach
Studium in einer Fremdsprache	Deutsch Ist im Reifezeugnis die Sprache benotet, die der Bewerber als Studiengang gewählt hat, so wird diese Note gewichtet	dreifach fünffach

Studiengang	Noten des Reifezeugnisses	Gewichtung
Studium in zwei Fremdsprachen	Ist im Reifezeugnis nur eine der vom Bewerber als Studiengang gewählten Fremdsprachen benotet, so wird diese Note gewichtet	fünffach
	Deutsch	dreifach
Höheres Lehr- amt an beruf- lichen Schulen	Sind im Reifezeugnis beide vom Bewerber als Studiengang gewählten Fremdsprachen benotet, so wird jede dieser Noten gewichtet	vierfach
	Mathematik	dreifach
Diplom- Handelslehrer	Physik	dreifach
	Psychologie/Soziologie	dreifach
Diplom- Handelslehrer	Mathematik	dreifach
	Unternehmenspolitik Psychologie/Soziologie	dreifach

Die Mehrfachgewichtung nach Satz 8 entfällt, wenn der Bewerber nicht wenigstens drei Jahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde.

(3) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife, in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, richtet sich der Rang der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang nach der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Religionslehre, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, der ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 2 Sätze 7 und 8 aus dem arithmetischen Mittel der Noten errechnet.

(4) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet Absatz 2 Sätze 1 bis 5 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 sowie des Absatzes 2 Sätze 7 und 8 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet. Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 findet Anwendung. Berechtigen diese Zeugnisse zur Studienaufnahme an einer wissenschaftlichen Hochschule und enthalten sie Noten, die in Absatz 2 Satz 8 aufgeführt sind, nicht, ist bei Zeugnissen der Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Fachhochschulen auf die entsprechenden Noten der Vorprüfung zurückzugreifen; Noten in Fächern, die auch nicht Gegenstand der Vorprüfung waren, bleiben außer Betracht. Für Vorprüfungszeugnisse der Fachhochschulen, die zum Übertritt in Studiengänge der wissenschaftlichen Hochschule berechtigen, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 unter Einbeziehung der Noten der Fächer aus dem den Zugang zur Fachhochschule ermöglichenden Vorbildungsnachweis zu bilden ist, die im Vorprüfungszeugnis der Fachhochschule nicht enthalten sind. Soweit in den nachfolgenden Studiengängen an Fachhochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind, werden folgende Noten des Abschlußzeugnisses der Fachhochschule bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Noten des Abschlußzeugnisses	Gewichtung
Sozialwesen	Einführung in die Pädagogik	dreifach
	Einführung in die Psychologie	dreifach
	Einführung in die Rechtskunde	dreifach
	Einführung in die Soziologie	dreifach

Zu den Hochschulzugangsberechtigungen im Sinne von Satz 1 gehören auch die Schulzeugnisse, die in

Verbindung mit anderen Vorbildungsnachweisen nach der Verordnung über die Zulassung zum Studium an Fachhochschulen ohne Fachhochschulreife vom 31. August 1971 (GVBl S. 350) in der jeweils geltenden Fassung bis 31. Juli 1974 den Zugang zur Fachhochschule ohne Nachweis der Fachhochschulreife eröffnen.

(5) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971; GMBI S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972; GMBI S. 599) richtet sich der Rang der Bewerber ausschließlich nach der Durchschnittsnote (N), die — sofern sie nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen ist — aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$ errechnet wird; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht aufgerundet.

(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, eine Gesamtnote oder eine Gesamtnote und Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so ist, falls Einzelnoten im Zeugnis enthalten sind, Absatz 4 anzuwenden; fehlen solche Einzelnoten, so kann die Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle ausgestellt ist.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die weder Einzelnoten noch Gesamtnoten enthalten oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Bei dieser Entscheidung sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Hochschulzugangsberechtigungen von Bewerbern, die die Begabtenprüfung nach der Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 6. Februar 1970 (KMBI S. 149) oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden bei einem Prüfungsergebnis, das auf „bestanden“ lautet mit einer Durchschnittsnote von 2,5 bei einem Prüfungsergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ mit einer Durchschnittsnote von 1,0 bewertet.

§ 9

(1) Die nach § 8 Abs. 2 bis 7 ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert sich wie folgt:

Bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die

- nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, soweit diese Tatsache auf dem Zeugnis ausgewiesen oder auf andere Weise nachgewiesen ist, durch Abzug von 0,5;
- durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. 12. 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3;
- durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1;

d) durch eine deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung dreizehn volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren; dies gilt nicht, wenn die Prüfung eher als zu Ostern 1967 abgelegt wurde, durch Abzug von 0,1.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich.

§ 10

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang der Bewerber nach der gemäß § 8 Abs. 2 bis 7 ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote bestimmt, die für jedes seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang abgelaufene Jahr um 0,4 verbessert wird. Die erste Verbesserung tritt am 1. des Jahres ein, das auf dasjenige folgt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde; entsprechendes gilt hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts der weiteren Verbesserungen. § 14 Abs. 2 und 4 findet Anwendung.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung dreizehn volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Fall des Satzes 1 als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Auswahlverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn sie sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang entscheiden, für den sie in Verbindung mit dem bereits erfolgreich abgeschlossenen Studium ein besonderes wissenschaftliches oder berufliches Interesse nachweisen können.

§ 11

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden an Bewerber, die nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 zugelassen werden können, zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten vergeben. Ist es an der Hochschule, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will, möglich, sich gleichzeitig für mehrere Studiengänge zu bewerben, so ist der Härteantrag nur für den an erster Stelle genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,

3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.

§ 12

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) geleistet haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren und dieser Umstand bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Termin eingetreten ist, oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit in dem Studiengang und an der Hochschule zugelassen worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber sich zum nächstmöglichen Termin nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Dienste beworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 7 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

§ 13

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
- Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

§ 14

(1) Stützt sich der Zulassungsantrag eines Bewerbers auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem in § 12 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichneten Personenkreis gehören, innerhalb der jeweiligen Quote zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach § 10 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß den Absätzen 2 und 3 bei den jeweiligen Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Bewerbern gegeben und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(5) Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 7 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 15

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen kann abweichend von § 7 Abs. 2 die verbleibende Anzahl der Studienplätze

1. in zwei Quoten aufgeteilt werden, von denen die eine Bewerbern, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, die zweite den anderen Bewerbern vorbehalten bleibt oder

2. auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt werden.

(2) Für den Anteil, der nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 8 bis 10, §§ 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den §§ 10, 12 und 14 vergeben.

(4) Die Bestimmung nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 wird in der Satzung nach Art. 3 AGStVertrVSt getroffen.

§ 16

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei höchstzahlbegrenzten Studiengängen, die §§ 8, 9, 14 Abs. 1 bis 4; in § 8 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 und 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen,

den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigungen zurückzugreifen.

§ 17

(1) Liegen einheitliche Richtlinien im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Satz 2 FHG für einen Studiengang vor und beantragt ein Bewerber, der graduiertes Absolvent einer Fachhochschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule ist, in seinem Zulassungsantrag die Anrechnung von Studienzeiten nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 FHG, so hat die wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule zu prüfen, ob der Bewerber in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 in das höhere Fachsemester übernommen werden kann, das aufgrund seines Zulassungsantrages unter Anwendung der einheitlichen Richtlinien für ihn in Betracht kommt. Kann seinem Zulassungsantrag stattgegeben werden, so wird dieser Bewerber nicht auf die Höchstzahl für Studienanfänger angerechnet.

(2) Kann dem Zulassungsantrag für das höhere Fachsemester wegen dessen beschränkter Kapazität nicht stattgegeben werden, so nimmt der Bewerber in dem betreffenden Studiengang, ohne daß es eines besonderen Antrages bedürfte, an dem Auswahlverfahren für Studienanfänger teil. Wird der Bewerber als Studienanfänger zugelassen, ist seine Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Fachsemesters, in das er aufgrund der einheitlichen Richtlinien einzureihen ist, zu ermöglichen, sobald in diesem Fachsemester Studienplätze zur Verfügung stehen; wird eine Auswahl erforderlich, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend. Tritt der Fall des Satzes 2 Halbsatz 1 bis zum Abschluß des Auswahlverfahrens ein, wird der betreffende frei werdende Studienplatz innerhalb der Höchstzahl für Studienanfänger nach den Vorschriften über das Nachrückverfahren (§ 21) vergeben.

§ 18

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1, 2 und 5 oder die Frist für die Nachreichung von Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 3 gestellt haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Auswahlverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Auswahlverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 19

(1) Die Hochschulen sind sachlich zuständig für die Entscheidungen im Auswahlverfahren aufgrund der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Bei Zulassungsanträgen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a ist für die Entscheidung diejenige Hochschule örtlich zuständig, bei der der Bewerber seinen Zulassungsantrag stellt. Bei Zulassungsanträgen nach § 3 Abs. 1

Buchst. b bestimmt sich die jeweilige örtliche Zuständigkeit der Fachhochschule nach der Reihenfolge der Studienorte, die der Bewerber in seinem Zulassungsantrag genannt hat.

§ 20

(1) Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Der Bescheid soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(2) Erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid, so hat er der Hochschule bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Der Termin darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen. Gibt der Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ab, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule.

(3) In dem Zulassungsbescheid ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der sich der Bewerber einzuschreiben hat. Wird der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bei Fachhochschulen tritt gemäß Art. 28 FHG die Zulassung zum Studium an die Stelle der Einschreibung. Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 sind Ausschlußfristen.

(4) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt. Ist ein Bewerber abgelehnt worden, so kann er in der betreffenden Studienrichtung nicht immatrikuliert werden.

(5) Die Zulassung zum ersten oder einem höheren Fachsemester gilt für die folgenden Fachsemester nur dann, wenn die Kartenerneuerung oder Rückmeldung für das folgende Semester bis spätestens zu einem von der Hochschule zum Ende des abgelaufenen Semesters hierfür festgesetzten Termin vollzogen ist.

§ 21

(1) Studienplätze, die nach Absendung der Zulassungsbescheide frei werden (§ 17 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2), werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

(2) Im Nachrückverfahren wird der Rang der Bewerber durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 und 2 geführt werden.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Sind nach Abschluß eines Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet beantragt haben. Die freien Studienplätze werden nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7, 15 und 16 Abs. 1 in Quoten aufgeteilt; entfällt hierbei auf eine Quote nicht wenigstens ein ganzer Studienplatz, unterbleibt die Bildung der entsprechenden Quote. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt nach den für die einzelnen Quoten geltenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), die Änderungsverordnungen vom 15. Januar 1971 (GVBl S. 60), vom 25. Juni 1971 (GVBl S. 263) und 25. Mai 1972 (GVBl S. 222) sowie die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. August 1972 (GVBl S. 404) geändert durch Verordnung vom 30. April 1973 (GVBl S. 279) außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 2 und 3 AGStVertrVSt zu erlassenden Satzungen gelten die bisherigen Satzungen über die Begrenzung der Zahl der für die einzelnen Studienrichtungen aufzunehmenden Studenten und Gaststudierenden weiter; soweit sich diese Satzungen auf Studiengänge beziehen, die in das Verfahren bei der Zentralen Verteilungsstelle einbezogen sind, gelten diese Satzungen als aufgrund des Art. 2 AGStVertrVSt, im übrigen aufgrund des Artikels 3 AGStVertrVSt erlassen.

München, den 6. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In § 11 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 12. März 1973 (GVBl S. 112) muß Satz 2 richtig heißen: „Die Siegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis...“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).